



Verordnung

über das Halten von Hunden in der Gemeinde Wackersberg Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Wackersberg erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl 2013, 403) folgende Verordnung:

§ 1 Anleinzwang

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (§ 28 Abs. 1 Führen von Tieren), des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (Art. 66 Nr. 1 Verunreinigung), des Bayer. Landesjagdgesetzes (§ 42 Abs. 1 Hunde im Jagdgebiet), des Bayer. Naturschutzgesetzes (Art. 25 land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen) und der naturschutzrechtlichen Verordnung für das Naturschutzgebiet „Isarauen zwischen Schäftlarn und Bad Tölz“ sind zu beachten.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

- (3) Freies Umherlaufen liegt dann vor, wenn der Hund in der Lage ist, freien Auslauf zu nehmen, nicht eingesperrt, nicht angekettet ist oder nicht an der reißfesten Leine geführt wird.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden

- (1) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt.
- (2) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Wackersberg, den 03.09.2014

GEMEINDE WACKERSBERG

Alois Bauer
1. Bürgermeister (Siegel)